

**Umlegungsstelle**  
**Magistrat der Stadt**  
**Lorch am Rhein**  
Rathaus, Markt 5  
65391 Lorch am Rhein

## Vereinfachte Umlegung

nach den §§ 80 – 84 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung

**Verfahrensgebiet: „Wispergrund 47, 49 und 51“**

Gemeinde: Lorch  
Gemarkung: Lorch (0656)  
Flur: 82

## Bekanntmachung

Gemäß § 83 Abs. 1 Baugesetzbuch wird bekanntgemacht, dass der Beschluss über die vereinfachte Umlegung vom 23.01.17 am 02.03.17 unanfechtbar geworden ist.

Mit dieser Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der neuen Grundstücke ein (§ 83 Abs. 2 Baugesetzbuch).

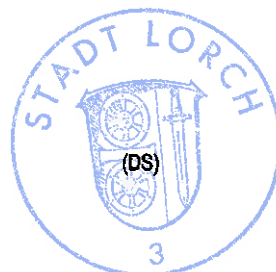
Soweit im Beschluss über die vereinfachte Umlegung nach § 80 Abs. 4 Baugesetzbuch nichts anderes festgelegt ist, geht das Eigentum an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücksteilen und Grundstücken lastenfrei auf die neuen Eigentümer über. Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich. Die ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücksteile und Grundstücke werden Bestandteil des Grundstücks, dem sie zugeteilt werden. Die dinglichen Rechte an diesem Grundstück erstrecken sich auf die zugeteilten Grundstücksteile und Grundstücke (§ 83 Abs. 3 Baugesetzbuch).

Die vereinbarten Geldleistungen werden mit dieser Bekanntmachung fällig.

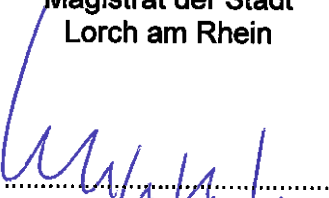
### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Magistrat der Stadt Lorch am Rhein, Rathaus Markt 5, 65391 Lorch am Rhein, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Lorch am Rhein, den 03.03.2017.....



Magistrat der Stadt  
Lorch am Rhein

  
.....  
Helbing  
(Bürgermeister)